

Gesetz zur Gewährung eines Altersgeldes für freiwillig aus dem Bundesdienst ausscheidende Beamte, Richter und Soldaten (AltGG)

[Zurück zur Teilliste Bundesministerium des Innern](#)

Gesetz zur Gewährung eines Altersgeldes für freiwillig aus dem Bundesdienst ausscheidende Beamte, Richter und Soldaten (AltGG)

hier: Durchführungshinweise
- RdSchr. d. BMI v. 9.12.2013 - D 4 - 30301/73#1 -

Am 04.09.2013 ist das Gesetz zur Gewährung eines Altersgeldes für freiwillig aus dem Bundesdienst ausscheidende Beamte, Richter und Soldaten in Kraft getreten. Aus diesem Anlass werden die folgenden Hinweise gegeben.

1. Allgemeines

Das Altersgeld stellt für freiwillig ausscheidende Beamtinnen und Beamte, Richterinnen und Richter und Berufssoldatinnen und Berufssoldaten hinsichtlich ihrer Alterssicherung eine Alternative zur obligatorischen Nachversicherung in der Gesetzlichen Rentenversicherung (GRV) nach § 8 Absatz 2 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VI) dar, die insofern bei einem Ausscheiden aus einem versicherungsfreien Beschäftigungsverhältnis als der gesetzliche Regelfall bestehen bleibt. Sofern der Gewährung von Altersgeld keine zwingenden dienstlichen Gründe entgegenstehen, kann die oder der Betroffene zwischen Altersgeld und Nachversicherung wählen. Soweit die Wahl zugunsten des Altersgeldes getroffen wird, ist eine Nachversicherung ausgeschlossen, da kein unversorgtes Ausscheiden als Voraussetzung für die Durchführung einer Nachversicherung mehr vorliegt (§ 8 Absatz 2 SGB VI).

Altersgeldberechtigte sind nicht beihilfeberechtigt.

Sie sind ferner keine Versorgungsempfängerinnen oder Versorgungsempfänger im Sinne des Beamtenversorgungsgesetzes (BeamtVG) und des Soldatenversorgungsgesetzes (SVG) (§ 1 Absatz 4 AltGG).

2. Anspruch

1. Grundsätzliches

Anspruch auf Altersgeld haben Beamtinnen und Beamte auf Lebenszeit und Richterinnen und Richter auf Lebenszeit sowie Berufssoldatinnen und Berufssoldaten, sofern sie auf ihren Antrag hin entlassen worden sind (§ 1 Absatz 1 AltGG). Vor dem Wirksamwerden der Entlassung müssen die Betroffenen eine Erklärung, die zu den Akten zu nehmen ist, über die Inanspruchnahme von Altersgeld abgegeben haben. Sie sind daher unmittelbar nach Eingang ihres Antrages auf Entlassung auf die Erforderlichkeit der Abgabe dieser Erklärung hinzuweisen. Sie sind ebenfalls darüber zu informieren, dass eine Nachversicherung in der GRV für die zurückgelegte Dienstzeit bei der Wahl des Altersgeldes nicht durchgeführt wird. Wurde bereits eine Nachversicherung in der GRV oder einer berufsständischen Versorgungseinrichtung (z.B. infolge einer Entlassung auf Antrag bis einschließlich 03.09.2013 oder infolge unterlassener Erklärung bei einer Entlassung auf Antrag ab dem 04.09.2013) durchgeführt, entsteht kein Anspruch auf Altersgeld (§ 3 Absatz 6 AltGG). Die Nachversicherung kann nicht zugunsten eines Altersgeldanspruchs rückgängig gemacht werden.

Der Anspruch auf Altersgeld entsteht nicht, wenn die oder der Betroffene auf die Entlassung besteht, obwohl zum Zeitpunkt der Entlassung zwingende dienstliche Gründe entgegenstehen (§ 1 Absatz 1 AltGG). Das Bestehen derartiger Gründe ist der

oder dem Betroffenen unmittelbar nach Kenntnis des Dienstherrn vom Antrag auf Entlassung und von den entgegenstehenden zwingenden dienstlichen Gründen mitzuteilen.

Der Anspruch entsteht mit Ablauf des Tages der Entlassung aus dem Dienstverhältnis (§ 3 Absatz 2 AltGG).

2. Ruhen des Anspruchs

Der Anspruch auf Altersgeld ruht bis zum Ablauf des Monats, in dem die Regelaltersgrenze der GRV erreicht wird (§ 3 Absatz 3 Satz 1 AltGG).

Bei Eintreten der in § 3 Absatz 3 Satz 2 AltGG genannten Voraussetzungen kann eine vorzeitige Beendigung des Ruhens beantragt werden. Die in § 3 Absatz 3 Satz 2 AltGG genannten Voraussetzungen liegen im Regelfall vor, wenn die Zahlung einer Erwerbsminderungsrente an die Betroffenen erfolgt.

Der Bezug einer entsprechenden Rente aus der GRV ist jedoch nicht Voraussetzung für die Beendigung des Ruhens. Sofern eine Rente infolge der Nichterfüllung der in der GRV geforderten arbeitsbiographischen Anforderungen (z.B. ist die Gewährung einer Erwerbsminderungsrente u.a. daran gebunden, dass die oder der Betroffene in den letzten fünf Jahren drei Jahre versicherungspflichtig beschäftigt war) nicht bezogen werden kann, ist das Vorliegen der persönlichen (gesundheitlichen) Voraussetzungen ggf. durch einen Amtsarzt festzustellen (§ 3 Absatz 4 AltGG). Die Prüfungsmaßstäbe orientieren sich an den gesundheitlichen Voraussetzungen zur Gewährung einer entsprechenden Rente nach dem SGB VI.

3. Wartezeit

Ein Altersgeldanspruch setzt weiterhin voraus, dass die oder der Betroffene mindestens sieben Jahre altersgeldfähige Dienstzeit, davon wenigstens fünf Jahre im Bundesdienst, zurückgelegt hat (§ 3 Absatz 1 Satz 1 AltGG).

Beispiel:

Eine Landesbeamtin mit einer beim Land zurückgelegten Dienstzeit von 17 Jahren wird zum 01.04.2010 bei BMI zur (Bundes-) Beamtin auf Lebenszeit ernannt. Anspruch auf Altersgeld infolge einer Entlassung auf eigenen Antrag entsteht mit Ablauf des 31.03.2015.

Als im Bundesdienst zurückgelegt gilt die Zeit, in der die Dienstleistungsverpflichtung durch die Beamtin oder den Beamten gegenüber einem Dienstherrn i.S.d. § 2 Bundesbeamtengesetz (BBG) (Bund und sonstige bundesunmittelbare Körperschaften, Anstalten und Stiftungen) tatsächlich erfüllt wurde. Das Gleiche gilt für Richterinnen und Richter im Bundesdienst und Berufssoldatinnen und Berufssoldaten.

Beispiel:

Das Beamtenverhältnis bei einer Bundesbehörde wurde mit Wirkung vom 01.11.2006 (erstmalig) begründet. Vom 01.04.2009 bis 30.09.2013 wurde der Beamte zur Wahrnehmung einer Tätigkeit bei einer internationalen Organisation unter Anerkennung des dienstlichen Interesses ohne Dienstbezüge beurlaubt. Die Entlassung aus dem Dienstverhältnis auf eigenen Antrag soll mit Ablauf des 31.12.2013 erfolgen. Die Zeit der Beurlaubung ist zwar gem. § 6 Absatz 1 Satz 3 AltGG i.V.m. § 6 Absatz 1 S. 2 Nr. 5 BeamtVG altersgeldfähige Dienstzeit im Sinne des § 6 AltGG. Zur Erfüllung der Wartezeit kann sie aber nicht herangezogen werden, da die Zeit nicht im Bundesdienst i.S.d. § 3 Absatz 1 S. 1 AltGG zurückgelegt worden ist

Als Wartezeit dürfen nur die in § 6 Absatz 1 bis 4 AltGG genannten Zeiten berücksichtigt werden (siehe auch **4. Altersgeldfähige Dienstzeit**). Zeiten einer Teilzeitbeschäftigung werden zur Erfüllung der Wartezeit nicht im tatsächlichen ausgeübten Umfang, sondern in vollem Umfang berücksichtigt (§ 3 Absatz 1 Satz 2 AltGG).

Beispiel:

Zweijährige Teilzeitbeschäftigung mit 50 Prozent der regulären wöchentlichen Arbeitszeit. Als Wartezeit anzuerkennende Zeit: zwei Jahre.

In den Fällen, in denen bereits Versorgungsbezüge nach dem BeamtVG oder dem SVG infolge einer (voraussichtlich befristeten und daher vorübergehenden) Versetzung in den Ruhestand gewährt wurden (einstweiliger Ruhestand und Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit), entsteht ein Anspruch auf Altersgeld nur, wenn die Entlassung frühestens fünf Jahren nach einer erfolgten Wiederberufung wirksam wird (§ 3 Absatz 5 AltGG). Daneben müssen die übrigen Voraussetzungen erfüllt sein (siehe **2. Anspruch**).

4. Altersgeldfähige Dienstbezüge

Altersgeldfähige Dienstbezüge sind das der oder dem Betroffenen am Tag vor Wirksamwerden der Entlassung zustehende Grundgehalt, sonstige Dienstbezüge, deren Ruhegehaltfähigkeit gesetzlich bestimmt ist sowie Leistungsbezüge nach § 33 Absatz 2 Bundesbesoldungsgesetz, soweit sie ruhegehaltfähig wären (§ 5 Absatz 1 AltGG). Sie sind um den Faktor 0,9901 zu vermindern.

Infolge des Wegfalls der Alimentationsverpflichtung ist die Gewährung eines ehebezogenen (wie im Übrigen auch eines kinderbezogenen) Anteils am Familienzuschlag nicht mehr geboten.

Bei am Tag vor Wirksamwerden der Entlassung bestehender Teilzeitbeschäftigung oder einer Beurlaubung ohne Dienstbezüge oder einer Verwendung wegen begrenzter Dienstfähigkeit sind die vollen Dienstbezüge zugrunde zu legen (§ 5 Absatz 2 AltGG).

Die Bezüge von Betroffenen, die sich bei Wirksamwerden der Entlassung auf eigenen Antrag in einem Amt befunden hat, das nicht der Eingangsbesoldungsgruppe ihrer Laufbahn oder keiner Laufbahn angehörte, sind nur dann altersgeldfähig, wenn sie am Tag vor Wirksamwerden der Entlassung mindestens zwei Jahre bezogen wurden; ansonsten sind nur die Bezüge aus dem zuvor bekleideten Amt altersgeldfähig. Insoweit gilt § 5 Absatz 3 BeamtVG bzw. § 18 Absatz 1 SVG entsprechend (§ 5 Absatz 3 AltGG).

5. Altersgeldfähige Dienstzeit

Als altersgeldfähige Dienstzeit werden die in einem Beamtenverhältnis zurückgelegten Dienstzeiten anerkannt (§ 6 Absatz 1 Satz 1 AltGG). Bei Berufssoldatinnen und Berufssoldaten ist die Wehrdienstzeit nach § 2 Absatz 1 Satz 1 SVG maßgeblich (§ 6 Absatz 1 Satz 2 AltGG).

Bei der Berechnung der altersgeldfähigen Dienstzeit sind die Maßgaben des § 6 Absatz 1 Satz 2 BeamtVG zu beachten (§ 6 Absatz 1 Satz 3 AltGG).

Zeiten einer Teilzeitbeschäftigung sowie Zeiten einer eingeschränkten Verwendung wegen begrenzter Dienstfähigkeit sind in ihrem jeweiligen Verhältnis zur regelmäßigen Arbeitszeit zu berücksichtigen (§ 6 Absatz 1 Satz 4 AltGG). Dies gilt für alle in § 6 AltGG genannten altersgeldfähigen Dienstzeiten.

Der im Beamtenverhältnis zurückgelegten Dienstzeit stehen die im Richterverhältnis sowie die im öffentlichen Dienst einer zwischen- oder überstaatlichen Einrichtung zurückgelegten Dienstzeiten gleich (§ 6 Absatz 2 Satz 1 AltGG).

Der Wehrdienstzeit stehen die im öffentlichen Dienst einer zwischen- oder überstaatlichen Einrichtung zurückgelegten Dienstzeiten sowie die Zeiten in einem kommunalen Wahlbeamtenverhältnis auf Zeit gleich (§ 6 Absatz 2 Satz 2 AltGG).

Für Beamtinnen und Beamte sowie Richterinnen und Richter gelten auch die im berufsmäßigen oder nichtberufsmäßigen Wehrdienst zurückgelegten Zeiten als altersgeldfähige Dienstzeit; für Berufssoldatinnen und Berufssoldaten gelten auch im Beamten oder Richterverhältnis zurückgelegten Zeiten sowie unter den Voraussetzungen der §§ 24a, 24b SVG im Dienst der Nationalen Volksarmee geleistete Zeiten als altersgeldfähig (§ 6 Absatz 3 AltGG).

Nicht altersgeldfähig sind Zeiten, für die bereits Ansprüche auf Alterssicherung, z.B. durch Nachversicherung oder in Form eines Altersgeldanspruchs oder altersgeldähnlichen Anspruchs, erworben wurden. Altersgeldähnliche Ansprüche sind insbesondere die dem Altersgeld des Bundes entsprechenden Leistungen der Länder. Weiterhin sind Zeiten nach den §§ 12a, 12b BeamtVG / §§ 24a, 24b SVG nicht altersgeldfähig (§ 6 Absatz 4, 5 AltGG).

Zeiten einer besonderen Auslandsverwendung im Sinne des § 31a Absatz 1 Satz 2 BeamtVG bzw. § 63c Absatz 1 SVG können nach näherer Maßgabe des § 13 Absatz 2 Satz 3 BeamtVG bzw. § 25 Absatz 2 Satz 3 SVG bis zum Doppelten als altersgeldfähig anerkannt werden.

6. Ermittlung des Altersgelds

Auf der Grundlage der ermittelten altersgeldfähigen Dienstzeit ist unter Berücksichtigung der Rundungs- und Berechnungsvorschriften des § 14 Absatz 1 Satz 2 bis 4 BeamtVG bzw. des § 26 Absatz 1 Satz 2 und 4 SVG zunächst der Altersgeldsatz zu bestimmen (§ 7 Absatz 1 AltGG).

Danach beträgt das Altersgeld 1,79375 Prozent der altersgeldfähigen Dienstbezüge für jedes Jahr altersgeldfähiger Dienstzeit, höchstens jedoch 71,75 Prozent. Der so ermittelte und ggf. begrenzte Wert ist anschließend mit 0,85 zu multiplizieren. Das Ergebnis stellt den Altersgeldsatz dar.

Zur Ermittlung des Altersgelds sind die altersgeldfähigen Dienstbezüge mit dem Altersgeldsatz zu vervielfältigen. Anschließend sind eventuell erforderliche Abschläge und/oder Verminderungen nach § 7 Absatz 2 bzw. Absatz 3 AltGG vorzunehmen. Hinsichtlich der Ermittlung der Abschlagshöhe wird auf die Bestimmungen zur Ermittlung eines Versorgungsabschlags nach dem BeamtVG bzw. SVG verwiesen.

Die Abschläge nach § 7 Absatz 2 AltGG mindern den Anspruch dauerhaft, also auch nach Erreichen der Regelaltersgrenze. Die zusätzliche Verminderung nach § 7 Absatz 3 AltGG wirkt dagegen nur vorübergehend; sie entfällt mit Erreichen der Regelaltersgrenze.

Ein Mindestaltersgeld, vergleichbar dem Mindestruhegehalt (§ 14 Absatz 4 BeamtVG bzw. § 26 Absatz 7 SVG), wird nicht gewährt. Gleichwohl darf das Altersgeld im Zeitpunkt des Beginns der Zahlung nicht geringer sein als die Höhe des Rentenanspruchs, der sich bei einer Nachversicherung für die Zeit einer versicherungsfreien Beschäftigung ergeben hätte (§ 7 Absatz 5 AltGG). Gegebenenfalls ist das Altersgeld von Amts wegen auf den entsprechenden Betrag der gesetzlichen Rentenversicherung anzuheben.

Zur Bestimmung der Höhe des jeweiligen Rentenanspruchs aus der Zeit der versicherungsfreien Tätigkeit sind die Unterlagen über die Dienstbezüge zur Ermittlung des Nachversicherungsanspruches bis zum Eintritt des Altersgeldfalles aufzuheben.

7. Dynamisierung

Die der Berechnung des Altersgelds zugrunde liegenden altersgeldfähigen Dienstbezüge erhöhen oder vermindern sich entsprechend einer allgemeinen Erhöhung oder Verminderung der Versorgungsbezüge nach § 70 BeamtVG. Die Erhöhung oder Verminderung erfolgt ab dem Zeitpunkt der Beendigung des Dienstverhältnisses (§ 7 Absatz 4 AltGG).

8. Zuschläge für Kindererziehungszeiten

Die Regelungen der §§ 50a, 50b und 50d BeamtVG bzw. der §§ 70, 71 und 73 SVG gelten auch für die Berechnung des Altersgelds (§ 8 AltGG).

Die jeweils maßgeblichen Zeiten sind jedoch nur insoweit zu berücksichtigen, als diese Zeiten altersgeldfähig sind. Die zur Berechnung der Zuschläge maßgeblichen Zeiten sind altersgeldfähig im Sinne der Vorschrift, soweit die Betroffenen während der Erziehungszeiten in dem auf eigenen Antrag beendeten, zum Altersgeld berechtigenden Beamtenverhältnis standen. Kindererziehungszeiten in vorhergehenden, ggf. ebenfalls zum Altersgeld berechtigenden Beamtenverhältnissen sind nicht zu berücksichtigen.

Der Berechnung zugrunde zu legen sind statt der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge die altersgeldfähigen Dienstbezüge, statt des Ruhegehaltes das Altersgeld und statt des Höchstruhegehaltsatzes gemäß § 14 Absatz 1 Satz 1 BeamtVG bzw. § 26 Absatz 1 Satz 1 SVG der unter Berücksichtigung des Faktors 0,85 maximal erreichbare Altersgeldsatz.

9. Festsetzung und Zahlung

Spätestens nach Ablauf von sechs Monaten nach Wirksamwerden der Entlassung sind gegenüber den Betroffenen, die Altersgeld in Anspruch nehmen möchten, die altersgeldfähigen Dienstzeiten sowie die altersgeldfähigen Dienstbezüge festzusetzen. Die Festsetzung erfolgt unter dem Vorbehalt künftiger Rechtsänderungen (§ 10 Absatz 1 AltGG).

In den Festsetzungsbescheid sind auch Aussagen zur Dynamisierung aufzunehmen.